

# **rechtliche Beratung Klassenfahrt Lehrerfreiplätze**

## **Beitrag von „Flupp“ vom 16. September 2022 11:13**

### Zitat von Ichbindannmalweg

Die Vorteilsnahme bei Freiplätzen läge aber doch nicht beim Lehrer, sondern beim Dienstherren...

Derjenige, der den Vorteil entgegennimmt, ist der Vorteilsnehmer nicht der Bevorteilte. Der Vorteil kann also auch zugunsten einer dritten Person sein. Hingegen kann eine juristische Person selbst keine Vorteilsnahme begehen.

Jetzt sind die anhängenden Aspekte natürlich:

1. Ist die Dienstherrin als juristische Person eine mögliche Bevorteilte?
2. Es ist keine Vorteilsnahme, wenn die Dienstherrin die Annahme des Vorteils zustimmt (was hier ja der Fall sein kann - siehe mein Post #75).
3. Falls man keine Zustimmung eingeholt hat, muss man den Vorteil auf Verlangen an die Dienstherrin weitergeben (was hier ja auch der Fall sein kann).